

666 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1981 04 07

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXX 1981,
mit dem das Bundesfinanzgesetz 1981 geän-
dert wird (Bundesfinanzgesetznovelle 1981)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesfinanzgesetz 1981, BGBl. Nr. 1,
wird wie folgt geändert:

1. Im Art. V werden in der Z. 8 des Abs. 1
nach den Worten „in Seuchen- und Epidemiefäl-
len“ ein Beistrich gesetzt und folgende Worte
eingefügt: „an Behinderte über den National-
fonds für Behinderte“.

2. Im Art. IX Abs. 1 Z. 3 ist der Betrag von
800 Millionen Schilling auf 1.200 Millionen Schil-
ling zu erhöhen.

3. In der Anlage I (Bundesvoranschlag) ist
vor dem Ansatz 2/54074 der Ansatz 2/54070/38
„Oesterreichische Nationalbank (zweckgebundene
Einnahmen)“ einzufügen.

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist,
unbeschadet der Befugnis der obersten Organe
zur Bestreitung der einzelnen Ausgaben inner-
halb ihres Teilvoranschlages, der Bundesminister
für Finanzen betraut.

Erläuterungen

I. Allgemeines

Gemäß Art. 6 Punkt VIII des Verwaltungs-
entlastungsgesetzes 1925, BGBl. Nr. 277 (in der
Folge abgekürzt: „VEG“), und § 14 Abs. 1 der
Bundeshaushaltsverordnung 1926, BGBl. Nr. 118
(in der Folge abgekürzt: „BHV“), ist das Bundes-
finanzgesetz (in der Folge abgekürzt: „BFG“) die
bindende Grundlage für die Führung des Bundes-
haushaltes. Gemäß Art. 6 Punkt IX VEG und
§ 15 Abs. 1 BHV bezieht sich die gesetzliche Ge-
nehmigung durch das BFG auf jeden im Bundes-
voranschlag (in der Folge abgekürzt: „BVA“)
unter einem eigenen Ansatz ausgewiesenen Be-
trag. Der BVA ist dem jeweiligen BFG ange-
schlossen und bildet einen normativen Bestand-
teil des BFG. Soweit während eines Finanz-
jahres z. B. die Vollziehung zusätzlicher Aus-
gaben erforderlich wird, für welche im BVA
keine entsprechenden Ausgabenbeträge vorge-
sehen sind, ist daher eine dementsprechende Ver-
anlassung im Wege einer Bundesfinanzgesetzno-
velle notwendig.

Für die im Frühjahr 1981 in Wien stattfindende
sowjetische Gemäldeausstellung ist nach Bekannt-
gabe der genauen Versicherungswerte die Haf-
tungsermächtigung des Art. IX zu erweitern.

Eine Erweiterung der Überschreitungsermächti-
gung für Hilfeleistungen ist erforderlich, um das
Spendenaufkommen an den mit Bundesgesetz zu
gründenden „Nationalfonds für Behinderte“
durch die Bundesregierung verdoppeln zu kön-
nen.

Zur Verrechnung der Gewinnabfuhr der
Oesterreichischen Nationalbank ist ein weiterer
Ansatz zu eröffnen.

Alle diese Gründe machen es erforderlich, das
für die Führung des Bundeshaushaltes im lau-
fenden Jahr maßgebliche BFG 1981 dementspre-
chend anzupassen bzw. abzuändern. Im übrigen
wird auf die Erläuterungen zu den einzelnen
Bestimmungen hingewiesen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen**Zu Art. I Z. 1:**

Im Hinblick auf das von der UNO proklamierte „Jahr der Behinderten“ 1981 wird mit Bundesgesetz der zu gründende „Nationalfonds für Behinderte“ geschaffen.

In der Höhe des Spendenaufkommens wird die Bundesregierung einen gleich hohen Betrag budgetmäßig bereitstellen. Da hierfür im BVA 1981 nicht vorgesorgt werden konnte, ist eine Erweiterung der Überschreitungsermächtigung im Art. V Abs. 1 Z. 8 des BFG 1981 erforderlich.

Zu Art. I Z. 2:

Im BFG 1981 wurde die Haftungsermächtigung des Bundesministers für Finanzen im Hinblick auf die geplante Gegenausstellung der UdSSR in Wien zu der 1980 in Moskau und Leningrad stattgefundenen Ausstellung des Kunsthistorischen Museums von 300 auf 800 Millionen Schilling erhöht. Dieser Rahmen erweist sich nach Bekanntgabe der genauen Versicherungswerte für die sowjetische Gemäldeausstellung als nicht ausreichend, weshalb eine Aufstockung auf 1.200 Millionen Schilling erforderlich ist.

Zu Art. I Z. 3:

Auf Grund eines Übereinkommens zwischen der Oesterreichischen Nationalbank und dem Bundesministerium für Finanzen, das als Anlage zum Bundesgesetz vom 27. Feber 1963, BGBl. Nr. 51, enthalten ist, ist von dem auf die Republik Österreich entfallenden Gewinnanteil — unter Ausschluß der Dividende — ein bestimmter Anteil zur Tilgung von Forderungen der Oesterreichischen Nationalbank gegen den Bundesschatz zu verwenden. Dieser Teil der Einnahmen ist als zweckgebundene Einnahme und gleichzeitig mit der Lastschriftanzeige als haushaltsmäßige Ausgabe zu verrechnen, weshalb der Ansatz 2/54070 neu zu eröffnen ist. Damit wird auch einer seinerzeitigen Anregung des Rechnungshofes entsprochen.

Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes fallen unter den Begriff „Bewilligung des Bundesvoranschlags“ gemäß Art. 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes. Somit hat die Mitwirkung des Bundesrates im Gesetzgebungsverfahren zu unterbleiben.